

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:



Ersteller:

DokumentenzahlNr.: A100-TTG-003944

Planfeststellung

Planfeststellungsabschnitt A3 von km 0+000 bis 43+756

Regiedokument zu § 43m EnWG beim Vorhaben SuedLink

(SuedLink umfasst die in der Planfeststellung verfahrensrechtlich verbundenen BBPIG-Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West)

00	17.08.2023	Unterlage für § 21 NABEG	Kordes	Stoltz	Korzen
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Anhangsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	2
1 Anlass und Rechtsrahmen	3
1.1 § 43m EnWG und Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedLink, hier PFA A3	3
1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen.....	3
1.3 Prüferfordernis Auswirkungen auf die Planunterlagen	4
2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung.....	5
2.1 Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt.....	5
2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich	5
3 Minderungsmaßnahmen	11
3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten.....	11
3.2 Abänderungen bisher vorgesehener Maßnahmen.....	11

Anhangsverzeichnis

Anhang 01 Beschreibung der Unterlagen - nicht mehr zu berücksichtigende Unterlagen(teile)

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
CEF	continuous ecological functionality-measures
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EU	Europäische Union
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
PFA	Planfeststellungsabschnitt
sMGI	Störungsbedingter Mortalitäts-Gefährdungs-Index
SUP	Strategische Umweltplanung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

1 Anlass und Rechtsrahmen

In diesem Dokument werden die Anwendung und die Auswirkung von Art. 6 Verordnung (EU) 2022/2577 (EU-Notfall-Verordnung), umgesetzt in § 43m EnWG (i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG), auf das Planfeststellungsverfahren im Vorhaben SuedLink, BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) A3 von nördlich des Schinkelwegs Gemeinde Wischhafen (NI) bis zur Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) (NI) dargelegt und begründet.

Im PFA A3 sind die beiden eng gebündelt verlaufenden BBPIG-Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 verfahrensrechtlich verbunden.

1.1 § 43m EnWG und Anwendbarkeit auf das Vorhaben SuedLink, hier PFA A3

- Sachlicher Anwendungsbereich: Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG
Die Bundesfachplanung nach § 12 NABEG im Abschnitt A wurde jeweils für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 am 31.01.2020 abgeschlossen (festgelegter Trassenkorridor). Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 1 EnWG für den sachlichen Anwendungsbereich gem. § 43m Abs. 1 EnWG sind somit für den PFA A3 im SuedLink erfüllt.
- Zeitlicher Anwendungsbereich: § 43m Abs. 3 EnWG
Die Anträge auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 im PFA A3 wurden vom Vorhabenträger am 30.04.2020 bei der Bundesnetzagentur, eingereicht. Eine endgültige Entscheidung ist zu diesem Planfeststellungsabschnitt noch nicht ergangen. Der Vorhabenträger verlangt mit Schreiben vom 31.07.2023 die Anwendung des § 43m EnWG auf den PFA A3. Die Voraussetzungen gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG für den zeitlichen Anwendungsbereich sind somit für den PFA A3 im SuedLink erfüllt.

1.2 Rechtsfolgen und Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aus der Anwendung des § 43m EnWG auf das Vorhaben ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Planfeststellungsunterlagen:

- Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (§ 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG)
- Reduzierung der Abwägung in Bezug auf Umweltbelange auf solche aus unmittelbar vorgelagerter Strategischer Umweltprüfung (SUP) (§ 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG). Damit keine Darstellung bzw. Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der Abwägung, die nicht schon in der vorlaufenden SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Zwingende umweltrechtliche Vorgaben (mit Ausnahme derjenigen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG) bleiben unberührt.
- Prüfung Trassenverlauf daraufhin, ob Umweltbelange inkl. Artenschutzprüfung über die Erkenntnisse der SUP hinaus diesen maßgeblich geprägt haben (siehe Kap. 2.2).

- Ergreifen von lediglich geeigneten, verhältnismäßigen und verfügbaren Minderungsmaßnahmen auf Grundlage der vorhandenen Daten nach den Vorgaben des § 43m Abs. 2 EnWG
- Unabhängig von der Vornahme von Minderungsmaßnahmen besteht die einmalige Pflicht zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs orientiert sich an der Länge des Vorhabens (EUR 25.000 je angefangenem Kilometer Trassenlänge).

1.3 Prüferfordernis Auswirkungen auf die Planunterlagen

Aufgrund des fortgeschrittenen Bearbeitungsstandes der gem. § 21 NABEG einzureichenden Planfeststellungsunterlagen zum PFA A3 ist eine Anpassung der bereits fertiggestellten Planfeststellungsunterlagen nicht möglich, ohne dass es zu Verzögerungen im Planfeststellungsverfahren kommen würde.

Somit wird eine Prüfung erforderlich, ob der Verlauf der Vorzugstrasse durch die nun weggefallenen Belange bei der Alternativenprüfung beeinflusst wurde. Weggefallen sind nach § 43m EnWG das Artenschutzrecht nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und Umweltbelange, die nicht strikte Vorgaben des Umweltrechts betreffen und nicht bereits Gegenstand der SUP waren.

Liegt im Ergebnis keine Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange bezüglich des Verlaufs der Vorzugstrasse vor, und ist damit die Abwägungsentscheidung auch unter Beachtung der Vorgaben des § 43m EnWG in sich weiterhin schlüssig, besteht kein Erfordernis, die Planfeststellungsunterlagen zu ändern.

Der Vorhabenträger hat das vorliegende Regiedokument erstellt, um im Zusammenhang mit dem beantragten Opt-In gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG folgendes zu erreichen:

- Dokumentation des Prüfungsergebnisses der Nicht-Relevanz der UVP- und Artenschutzbelange für die gewählte Trassierung sowie die Abwägungsentscheidung zwischen Alternativen,
- Aufzeigen, welche in den Planfeststellungsunterlagen genannten Minderungsmaßnahmen nicht mehr zum Tragen kommen,
- Aufzeigen, welche Unterlagenbestandteile für das weitere Verfahren nicht mehr von Relevanz sind.

Das Regiedokument sichert zudem ab, dass die Anstoßwirkung auch bei Nichtüberarbeitung der Unterlagen erreicht wird.

2 Prüfung der Ergebnisrelevanz in der Abwägung

2.1 Der Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des § 43m EnWG gem. § 43m Abs. 3 Satz 2 EnWG lässt zentrale rechtliche Vorgaben für die Abwägung unberührt

Dies gilt insbesondere für die Bindungswirkung der Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 15 Abs. 1 NABEG. Danach ist der in der Bundesfachplanungsentscheidung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG festgelegte Trassenkorridor für die Planfeststellung nach § 18 NABEG verbindlich. Die Alternativenprüfung ist auf den festgelegten Trassenkorridor beschränkt. Die Bundesnetzagentur hat mit Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.01.2020 den für den Planfeststellungsabschnitt A3 maßgeblichen Trassenkorridor festgelegt. Dieser begrenzt auch unter Geltung des § 43m EnWG in PFA A3 die Abwägung dahingehend, dass die Alternativen nur innerhalb des festgelegten Trassenkorridors Berücksichtigung finden müssen.

2.2 Plausibilisierung von Vorzugstrasse und Alternativenvergleich

Im Planfeststellungsabschnitt A3 wurden 39 Alternativen zur Vorzugstrasse untersucht. Von diesen wurden 30 Alternativen im Zuge der Evidenzprüfung, 6 Alternativen im Zuge der Grobprüfung und 3 Alternativen im Zuge des vertieften Alternativenvergleichs abgeschichtet. Bei den 39 Alternativen haben die UVP- und Artenschutzbelange, welche gem. § 43m Abs. 1 Satz 2 EnWG nicht zu berücksichtigen sind, keine Relevanz für die Stabilität der Ergebnisse der Abwägungsentscheidung und damit für den Trassenverlauf gehabt.

Hinweis zur nachfolgenden Tabelle: Soweit im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange bei der Abwägung keine relevanten Unterschiede zwischen den betrachteten Alternativen erzeugt haben, ist in der nachfolgenden Tabelle in den Spalten 6 und / oder 7 ein „N“ eingetragen. In der Spalte 8 ist ein „X“ eingetragen, wenn UVP- bzw. Artenschutzbelange im Abwägungsprozess berücksichtigt wurden („J“ in den Spalten 6 und / oder 7), das Abwägungsergebnis aber auch unter Anwendung des § 43m EnWG stabil, also unverändert, bleibt. Ansonsten ist hier der entsprechende Aspekt ausgegraut. Andernfalls hätte sich bei Anwendung des § 43m EnWG das Ergebnis der Abwägung geändert und damit der Trassenverlauf.

Tabelle 1: Alternativenvergleiche im PFA A3

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungsbelange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefter Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	0+240 – 0+980	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
02	0+400 – 0+950	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
03	1+280 – 1+900	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
04	2+210 – 3+610	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
05	1+900 – 3+140	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungsbelange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefer Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
06	3+420 – 4+100	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
07	4+100 – 6+120		X		N	N		Nachteile bei Bau und Konflikt mit privaten Belangen
08	6+120 – 6+700	X			N	N		Nachteile beim Bau und keine erkennbaren Vorteile
09	5+660 – 7+490	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit und Konflikt mit Bebauung
10	6+730 – 7+000	X			J	N	X	Konflikt mit Bodendenkmälern und Gehölzen
11	7+000 – 9+200	X			J	N	X	Nachteile beim Bau und Konflikt mit Kompensationsflächen
12	7+000 – 9+200	X			J	N	X	Nachteile beim Bau und Konflikt mit einem Naturschutzgebiet
13	9+980 – 10+620	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
14	10+620 – 14+540	X			N	N		Höhere Betroffenheit
15	15+240 – 15+590	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
16	15+590 – 15+980	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
17	15+980 – 16+450	X			N	N		Keine geringere Betroffenheit, damit keine Veranlassung
18	16+450 – 19+960	X			N	N		Lage außerhalb des fTK und Konflikt mit sonstigen öffentlichen und privaten Belangen
19	16+450 – 19+960	X			N	N		Keine geringere Betroffenheit, damit keine Veranlassung
20	19+960 – 20+560	X			N	N		Keine geringere Betroffenheit, damit keine Veranlassung
21	20+600 – 21+370	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
22	22+680 – 23+960	X			J	N	X	Nachteile beim Bau und Konflikt mit Altlasten
23	24+020 – 24+560		X		J	N	X	Konflikt mit waldähnlichen Gehölzen
24	24+560 – 25+420	X			N	N		Konflikt mit raumordnerischen Belangen
25	24+820 – 26+240		X		J	N	X	Nachteile beim Bau und keine erkennbaren Vorteile
26	26+800 – 28+240		X		N	N		Konflikt mit privaten Belangen
27	28+240 – 31+560		X		J	N	X	Konflikt mit privaten Belangen und Bodendenkmälern
28	28+240 – 31+710			X	J	N	X	Diverse Gründe, u.a. Beeinträchtigung von Böden, Bodendenkmälern und private Belangen sowie Wirtschaftlichkeit
29	33+360 – 35+580			X	J	N	X	Diverse Hauptgründe sind UVP-Belange und sonstige private Belange; auch ohne Betrachtung

Alternativen-Nr.	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Abschichtung			Abwägungsbelange			Hauptabwägungsgrund für die Abschichtung der Alternative
		Evidenzprüfung	Grobprüfung	Vertiefer Alternativenvergleich	UVP-Belange	Artenschutzbelange	Ergebnis bleibt stabil	
								der unbeachtlichen UVP-Belange bleibt es bei der Vorzugstrasse
30	35+000 – 37+920		X		J	N	X	Nachteile beim Bau und Konflikt mit Bodendenkmälern
31	35+580 – 36+300	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
32	35+580 – 36+970	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
33	36+330 – 37+010	X			N	N		Keine geringere Betroffenheit, damit keine Veranlassung
34	37+560 – 38+480	X			N	N		Konflikt mit Bebauung
35	37+920 – 38+480	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
36	37+920 – 38+500	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
37	40+230 – 40+600	X			N	N		Keine geringere Betroffenheit, damit keine Veranlassung
38	40+600 – 43+680	X			N	N		Keine Technische Machbarkeit
39	40+600 – 43+680			X	J	N	X	Diverse Gründe, u.a. Beeinträchtigung von Böden, Bodendenkmälern, raumordnerischen und private Belangen sowie Nachteile beim Bau

Zu den Alternativen, bei denen im jeweiligen Alternativenvergleich UVP- bzw. Artenschutzbelange bei der Abwägung einbezogen wurden, wird nachfolgend jeweils zusammengefasst dargelegt, dass auch ohne Einbeziehung der gemäß § 43m EnWG nicht zu berücksichtigenden Belange die Abwägungsentscheidung stabil bleibt.

Alternative 10 (km 6+730 – 7+000, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung infolge der bei der Alternative stärkeren Betroffenheit archäologischer Fundstellen und der Beeinträchtigung von Gehölzen. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.7) und den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 11 (km 7+000 – 9+200), ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung infolge der besseren Entsprechung der Vorzugstrasse hinsichtlich den Trassierungsgrundsätzen. Die offene Bauweise der Alternative quert zudem bestehende Kompensationsflächen. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (u.a. deutliche Mehrlänge mit einem größeren Anteil an geschlossener Bauweise bei der Alternative), durch den Belang „Schutzgut Tiere,

Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 12 (km 7+000 – 9+200)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung infolge der besseren Entsprechung der Vorzugstrasse hinsichtlich den Trassierungsgrundsätzen mit dem Nachweis, den Wasserhaushalt des zu unterquerenden Wolfsbrucher Moores nicht zu beeinträchtigen. Dagegen kann die offene Bauweise der Alternative den Wasserhaushalt des Moores ggf. gefährden, zudem quert sie bestehende Kompensationsflächen. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (u.a. deutliche Mehrlänge bei der Alternative), durch Belange des strikten (Wasser-)Rechts und den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 22 (km 22+680 – 23+960, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Evidenzprüfung infolge der besseren Entsprechung der Vorzugstrasse hinsichtlich den Trassierungsgrundsätzen und der Vermeidung einer Durchquerung von Altlastenflächen. Ein Nachteil der Alternative ist die Beeinträchtigung von Gehölzstrukturen. Auch ohne die Einbeziehung der UVP-Belange infolge der Beeinträchtigung von Gehölzen durch die Alternative bleibt das Abwägungsergebnis stabil, da allein schon die baulichen Vorteile und die Vermeidung von Altlastenflächen durch die Vorzugstrasse bereits die Abschichtung der Alternative zur Folge hat.

Alternative 23 (km 24+020 – 24+560, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung aufgrund der Querung einer gehölzfreien Lücke in offener Bauweise durch die Vorzugstrasse. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil das Ziel der Erhaltung des waldähnlichen Gehölzstreifens allein durch den Belang „Schutzgut Tiere, Pflanze und biologische Vielfalt“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 3.2.2) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 25 (km 24+820 – 26+240, Alternative im Untersuchungsrahmen § 20 NABEG)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung infolge der bei der Alternative stärkeren Betroffenheit archäologischer Fundstellen. Darüber hinaus weist die Vorzugstrasse eine geringere Länge auf. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.7) und den Belang Wirtschaftlichkeit (u.a. Mehrlänge bei der Alternative) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 27 (km 28+240 – 31+560, Alternative im Untersuchungsrahmen § 20 NABEG)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung infolge der bei der Alternative stärkeren Betroffenheit archäologischer Fundstellen sowie von privaten Belangen (Baumschulflächen). Darüber hinaus weist die Vorzugstrasse eine bessere Entsprechung hinsichtlich den Trassierungsgrundsätzen auf. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es u.a. durch den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.7) und den Belang Wirtschaftlichkeit (größere Erschwernisse bei der Alternative) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 28 (km 28+240 – 31+710, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vertieften Alternativenprüfung trotz der geringeren Betroffenheit von Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung sowie Moorböden bei der Alternative vor allem aufgrund deren unmittelbaren Nähe zur Wohnbebauung, der Überlagerung mit archäologischen Fundstellen, der Inanspruchnahme von Baumschulflächen und damit Betroffenheit von privaten Belangen, gegenüber der Vorzugstrasse. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch sonstige öffentliche und private Belange und den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 29 (km 33+360 – 35+580, ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vertieften Alternativenprüfung vor allem aufgrund der durch die Alternative veranlassten Betroffenheit der Umweltschutzgüter (Heranrücken an die Wohnbebauung, Inanspruchnahme naturschutzfachlich höherwertig einzustufendes Extensivgrünland auf Moorböden, Inanspruchnahme Böden mit einer regional hohen sowie höchsten Schutzwürdigkeit).

Die aufgrund der Minderlänge von ca. 100 m geringeren Bau- und Materialkosten für die Alternative werden durch zu ergreifende lärmschutztechnische Maßnahmen ausgeglichen, so dass sich insgesamt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kein wesentlicher Unterschied zwischen Vorzugstrasse und Alternative ergibt. Artenschutzbelange waren nicht ergebnisbestimmend.

Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang „Schutzgut Boden“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.3) und den Belang „Schutzgut Menschen“ und durch raumordnerische Belange weiterhin begründet werden kann.

Alternative 30 (km 35+000 – 37+920, Alternative im Untersuchungsrahmen § 20 NABEG)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der Grobprüfung infolge der bei der Alternative stärkeren Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen bei deutlicher Mehrlänge gegenüber der Vorzugstrasse. Die Alternative weist somit keine erkennbaren Vorteile gegenüber der Vorzugstrasse auf. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein durch den Belang Wirtschaftlichkeit (u.a. deutliche Mehrlänge bei der Alternative) und den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.7) weiterhin begründet werden kann.

Alternative 39 (km 40+600 – 43+680, überwiegend ursprünglicher Trassenvorschlag)

Die Abwägungsentscheidung zum Trassenverlauf erfolgte im Zuge der vertieften Alternativenprüfung trotz der Minderlänge der Alternative vor allem aufgrund der vermeidbaren Betroffenheiten von schutzwürdigen Böden und archäologischen Fundstellen, der vermeidbaren Einschränkungen städtebaulicher und privater Planungsmöglichkeiten, des Heranrückens an die Wohnbebauung, des erhöhten Aufwands für Maßnahmen und der zu erwartenden Schwierigkeiten im Zuge der Bauausführung durch die Gemengelage aus zu querenden Infrastrukturen. Der für die Vorzugstrasse in Kauf zu nehmende, wirtschaftliche Mehraufwand steht in einem angemessenen Verhältnis zu der damit erreichten Verminderung von Beeinträchtigungen. Das Abwägungsergebnis bleibt stabil, weil es allein den Belang „Schutzgut Boden“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.3), den Belang „Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige

Sachgüter“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.7) und den Belang „Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit“ aus der SUP (Unterlage IV.1, Kap. 6.2.1) weiterhin begründet werden kann.

3 Minderungsmaßnahmen

3.1 Darstellung der nach § 43m EnWG zugrunde zu legenden Daten

Vorhandene Daten aus der Recherche:

- Neben artbezogenen Punktnachweisen liegen Behördendaten häufig nicht raumabdeckend oder raumunspezifisch in Topographische Karten-Quadranten vor. Daten von Verbänden sowie ehrenamtlichen Kartierern liegen meist punktgenau, aber ebenfalls selten raumabdeckend vor.
- Bei Entfall der Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht bilden die behördlichen Daten nach § 43m EnWG die Ausgangsbasis für die Ableitung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen.

Vorhandene Daten vom Vorhabenträger:

- Das sind eigene Kartierdaten im Rahmen des abgestimmten Kartierkonzeptes mit Probeflächenansatz und Übertragungsmethodik.

Fazit für SuedLink zugrunde zu legende Daten:

- Im Ergebnis werden sowohl die eigenen Erfassungsdaten (Kartiererergebnisse inkl. Übertragungsmethodik Teil L05), als auch die weiteren Recherchedaten (vorhandene Daten Dritter), für die Ableitung von Minderungsmaßnahmen und die Prüfung ihrer Verhältnismäßigkeit, Verfügbarkeit und Eignung herangezogen, um Verzögerungen im Genehmigungsverfahren sowie der Realisierung (Bauablauf) zu vermeiden.

3.2 Abänderungen bisher vorgesehener Maßnahmen

Allgemein müssen Minderungsmaßnahmen geeignet, verhältnismäßig sowie verfügbar sein. Als geeignet sind dabei Minderungsmaßnahmen anzusehen, die als nachgewiesen wirksam etabliert sind. Verhältnismäßig sind Minderungsmaßnahmen, die nicht zur Verzögerung des Genehmigungsverfahrens oder der Realisierung, also der Bauphase, führen. Die Minderungsmaßnahmen werden auf Grundlage der vorhandenen Daten inkl. Übertragungsmethodik ausschließlich in räumlich konkreten Bereichen entwickelt. Soweit keine verfügbaren Daten vorliegen, werden keine Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Die Verfügbarkeit der Minderungsmaßnahmen richtet sich einerseits nach der rechtlichen Verfügbarkeit der erforderlichen Flächen (Eigentümer und/oder Nutzungsberechtigte) sowie andererseits der rechtzeitigen Verfügbarkeit vor der Bauphase (Vermeidung und Vergrämung, temporäre CEF-Maßnahmen wie z.B. Blühstreifen).

Bezüglich der Avifauna ist, soweit nicht bereits in den Unterlagen § 21 NABEG geschehen, ortskonkret der artbezogene störungsbedingte Mortalitätsgefährdungsindex auf Basis der vorliegenden Datengrundlage anzuwenden (sMGI, Bernotat & Dierschke 2021), um unverhältnismäßige Einschränkungen im Bauablauf zu vermeiden. Dafür ist der mögliche einmalige Brutausfall von Arten mit geringer oder sehr geringer Gefährdung prinzipiell als nicht verbotsrelevant anzunehmen. Bei Arten mittleren Gefährdungsgrades ist ortskonkret eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der räumlichen Ausstattung und geeigneter, verhältnismäßiger Minderungsmaßnahmen durchzuführen.

Als Minderungsmaßnahmen werden aktive oder passive Vergrämung und/oder optische Abschirmung vor der Festlegung einer artspezifischen Bauzeitenbeschränkung gewählt, da Bauzeitenregelungen als Minderungsmaßnahme einen sehr großen Einfluss auf einen termingerechten Bauablauf haben und erhebliche Eingriffe in die Baulogistik bedeuten können. Führen verbleibende Bauzeitenregelungen zu unverhältnismäßigen Verzögerungen im Bauablauf, sind sie im notwendigen Umfang zu reduzieren (z.B. Beschränkung auf die Erstbrut), was bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen kann.

Weiterhin sind die Zeiten für Gehölzschnitt- bzw. Gehölzrodungsarbeiten durch geeignete Maßnahmen, wie den Verschluss von potenziellen Quartieren, auf ein verträgliches Maß zu erweitern, um unverhältnismäßige Bauzeitenbeschränkungen zu vermeiden.

Tabelle 2: Maßnahmenänderung im PFA A3

Maßnahme	Anpassung
V 1 Ökologische Baubegleitung	- Anpassung - Der Überwachungsumfang wird entsprechend den folgenden Änderungen in den Maßnahmen angepasst.
V _{AR} 7 Maßnahmen- komplex - Bau- zeitenregelung	- Anpassung - Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in den zugehörigen Maßnahmen V _{AR} 7.1 bis 7.4 angepasst.
V _{AR} 7.1 Bauzeitenrege- lung zum Schutz von Offenland- und Röhricht- brütern inner- halb des Baufel- des	- Anpassung - Die Maßnahme wird auf Grundlage der in Kapitel 3.1 genannten Daten auf konkrete Bereiche eingegrenzt. Soweit keine entsprechende Datengrundlage vorliegt, wird keine Minderungsmaßnahme vorgesehen. Soweit die Vergrämungsmaßnahme V _{AR} 9.1 nicht umsetzbar und somit nicht verfügbar ist, kann die Bauzeitenregelung unverhältnismäßig in den Bauablauf eingreifen und ist mit der Bauablaufplanung unter Einbeziehung der Ökologischen Baubegleitung V 1 in der Ausführungsphase abzustimmen und im notwendigen Umfang zu reduzieren. Das kann aufgrund von unverhältnismäßiger Verzögerung des Bauablaufs dann bis zum völligen Entfall führen.
V _{AR} 7.2 Bauzeitregelung zum Schutz von Gehölzfreibrü- tern, -höhlenbrü- tern und Boden- brütern in Ge- hölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes	- Anpassung - Diese Bauzeitenregelung bezieht sich auf Baufeldfreimachung innerhalb der Brutzeit, hier mit der allgemeinen Gehölzschnittverbotszeit nach § 39 Abs. 5 BNatSchG vom 01.03. bis 30.09. gleichgesetzt ist. Dies ist für die genannten Arten bzw. Artengruppen auf den Zeitraum 01.03. bis 15.08. zu reduzieren. Damit wird die grundlegende Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gestärkt.
V _{AR} 7.3 Bauzeitregelung zum Schutz von störungssensib- len Brutvögeln	- Anpassung - Die hoch und sehr hoch empfindlichen Arten finden weiterhin maßgebliche Berücksichtigung. Soweit die essenziellen Bauzeitenregelungen in den vorgesehenen Bereichen in den Gesamtbauablauf unverhältnismäßig eingreifen, ist eine abwägende Abstimmung zwischen Bauablaufplanung

Maßnahme	Anpassung
außerhalb des Baufeldes	und Ökologischer Baubegleitung V 1 in der Ausführungsphase durchzuführen. Im notwendigen Einzelfall kann die Bauzeitenregelung auf die Erstbrut reduziert werden, was bis zum völligen Entfall der Bauzeitenregelung führen kann.
V _{AR} 9 Maßnahmenkomplex - Vergrämung	- Anpassung - Der Umfang des Maßnahmenkomplexes wird entsprechend den folgenden Änderungen in der zugehörigen Maßnahme V _{AR} 9.1 angepasst.
V _{AR} 9.1 Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern	- Anpassung - Die Maßnahme wird auf Grundlage der in Kapitel 3.1 genannten Daten auf konkrete Bereiche eingegrenzt. Soweit keine entsprechende Datengrundlage vorliegt, wird keine Minderungsmaßnahme vorgesehen. Weiterhin können bereits kurzrasig gehaltene Flächen, die z.B. einer aktiven Vorbegrünung unterliegen, oder kurzzeitig offen gehaltene Flächen (Kurzzeitbrache) randseitig durch Julen und ggf. weitere Maßnahmen (z.B. Störfüge via Drohnen) nach Maßgabe der Ökologischen Baubegleitung ergänzt werden. Soweit die identifizierten Flächen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen (Zustimmung Eigentümer/ Nutzungsberechtigter) oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden können, entfällt die Maßnahme. Bei Entfall findet außerdem keine Besatzkontrolle durch die Ökologische Baubegleitung im Hinblick auf Bauzeitenregelungen statt (siehe Hinweise zu V _{AR} 7.1).
V _{AR} 34 Vergrämungsmaßnahme zum Schutz des Nachtkerzenschwärmers	- Entfällt - Aufgrund der vorhandenen Erfassungsdaten sowie der konkreten Struktur-Ausprägungen sind keine relevanten Vorkommen der Futterpflanzen und damit für den Nachtkerzenschwärmer selbst zu erwarten. Bei den potenziell betroffenen Flächen handelt es sich um Säume an Straßen und Wegen oder Grabenränder, die einer regelmäßigen Unterhaltung unterliegen. Die hohe Anzahl der Flächen mit nur geringster potenzieller Eignung kann aufgrund des vorgesehenen Zeitraumes im Jahr vor Baubeginn zu unverhältnismäßigen Verzögerungen führen. Die Maßnahme V _{AR} 34 entfällt .
A _{CEF} 23.2 Anbringung von Fledermauskästen	- Anpassung - Soweit ortskonkrete Möglichkeiten zum Aufhängen der Nistkästen nicht rechtzeitig bis zum Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten geschaffen werden können, ist die erforderliche Verfügbarkeit dieser Minderungsmaßnahme nicht gegeben. Sie würde sich bis zur Erlangung der Verfügbarkeit bauverzögernd auswirken. Die nicht rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten / spätestens bis zu Beginn der Fällarbeiten verfügbare Minderungsmaßnahme entfällt in diesem Fall als unverhältnismäßig.

Anhang 01: Beschreibung der Unterlagen - nicht mehr zu berücksichtigende Unterlagen(teile)

Wird in einer Planfeststellungsunterlage auf einen anderen Teil der Planfeststellungsunterlage verwiesen, gelten die dort angeführten Hinweise bezüglich der Beachtlichkeit von Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Artenschutz und werden i.d.R. nicht nochmals gesondert aufgelistet.

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
Erläuterungsbericht	Teil A01	Kapitel 0.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.1 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 3.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.2 Bezüge auf UVP Kapitel 5.2.2 Bezüge auf UVP und § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 5.3 Bezüge auf UVP Kapitel 6.5 Bezüge auf UVP Kapitel 6.10 Bezüge auf UVP Kapitel 7.1.2 Bezüge auf 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 8.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts (gemäß § 16 UVP-Gesetz)	Teil A03	Nicht mehr zu berücksichtigen ist die gesamte Unterlage
Alternativenbetrachtung und Ermittlung der Vorzugstrasse	Teil B Bericht	Kapitel 1.4 Bezüge auf UVP und auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 1.5 Bezüge auf UVP Kapitel 3.1.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Technik und Trassierung	Teil C01	Kapitel 2.1.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.1.5.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.5.1.5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.1.5.1.6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Rechtserwerbsverzeichnis	Teil D02	Flächen für entfallende Minderungsmaßnahmen
Rechtserwerbspläne	Teil D03	Flächen für entfallende Minderungsmaßnahmen

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
Elektrische und magnetische Felder	Teil E01	Kapitel 3.1.1 Bezüge auf UVP
Lärm	Teil E02	Kap. 2.3.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Erschütterung	Teil E03	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
Licht	Teil E05	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
Luftschadstoffe	Teil E06	Kapitel 3 Bezüge auf UVP
UVP-Bericht	Teil F	<p>Aussagen der UVP, die über die Bewertung der SUP der Bundesfachplanung hinausgehen, sind unbeachtlich, u.a.</p> <p>Kapitel 1.2 Verweise auf die UVP-Pflicht nach Anlage 1 Nr. 19.11 UVPG</p> <p>Kapitel 3 entfällt</p> <p>Kapitel 6.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 7.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 8 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 10.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Teil H Bericht	<p>Kapitel 1.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 1.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 1.6.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 1.6.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 3.1.1.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 3.2.1.1.2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 3.3.1.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 3.3.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 3.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 4.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 5 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 5.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 5.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 5.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>Kapitel 5.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG</p>

Unterlage	Unterlagen-Nr.	Hinweise zu nicht mehr zu berücksichtigenden Unterlagen(teilen)
		Kapitel 6 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Teil H Anhang 01	Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG (bei allen betreffenden Formblättern)
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Teil I Bericht	Kapitel 1.4.5 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.5 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.6.2 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.6.3 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.6.4 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 1.7 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 3.6 Bezüge auf UVP und entfallende Minderungsmaßnahmen Kapitel 3.7 Bezüge auf UVP (ohne Kap. 6 und 7) Kapitel 7.1 Bezüge auf entfallende Minderungsmaßnahmen und auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1.1.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1.1.3 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.1.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 7.2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Teil I Anhang 01	s. dieses Regiedokument, Kapitel 3.2, Tabelle 2
Fachbeitrag EU-WRRL	Teil J	Kapitel 2.8 Bezüge auf UVP
Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen	Teil K04	Kapitel 2.1 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG Kapitel 2.2 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG
Unterlage zur Land- und Teichwirtschaft	Teil L08	Kapitel 1.7.4 Bezüge auf § 44 Abs. 1 BNatSchG